



Stadt
Viechtach

Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Kollnburg vom 13.06.2023



Gemeinde
Kollnburg

Zum Zwecke einer gemeinsamen Abwasserbeseitigung wird zwischen der

Stadt Viechtach,

vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann,
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

und der

Gemeinde Kollnburg,

vertreten durch den ersten Bürgermeister Herbert Preuß,
Schulstraße 1, 94262 Kollnburg

folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand.....	2
§ 2 Recht zur Einleitung	3
§ 3 Einleitungsbedingungen, Einleitungsverbote	4
§ 4 Übergabestation, Messstellen, Kostenübernahmen	5
§ 5 Eigene Einrichtungen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Kollnburg	7
§ 6 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse	7
§ 7 Unterhaltung.....	8
§ 8 Reinigung des Kanalnetzes	8
§ 9 Störungen im Kanalnetz.....	8
§ 10 Erneuerungen, Veränderungen.....	8
§ 11 Baubeitrag, Benutzungsentgelt	9
§ 12 Beteiligung an Investitionen für Änderungen, Erweiterungen, Erneuerungen, Verbesserungen an der Kläranlage der Stadt Viechtach	10
§ 13 Haftung	10
§ 14 Kündigung, Laufzeit, Auseinandersetzung.....	11
§ 15 Schiedsgerichtsklausel.....	11
§ 16 Nebenabreden, Aufhebungen, Änderungen.....	12
§ 17 Beschlussfassung	12
§ 18 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten.....	12
§ 19 Ausreichung der Zweckvereinbarung.....	12
Anlage 1 Plan	13
Anlage 2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.09./12.10.1999 (konsolidierte Fassung)	14
Anlage 3 Berechnung des Baubeitrags und des Benutzungsentgelts vom Januar 2022	18
Anlage 4 Beschlussbuchauszüge	27

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ¹Die Stadt Viechtach betreibt eine mechanisch-biologische Kläranlage (Misch- und Trennverfahren) mit einer Ausbaugröße von 35.000 EW₆₀.¹ ²Es sind drei Zuläufe zur Kläranlage jeweils vor den Rechen vorhanden (DN 600 Viechtach, DN 1.000 Altenberg, Blossersberg über Pumpwerk). ³Das Betriebsgebäude hat ein Ausmaß von 9,5 Meter Breite und 27 Meter Länge. ⁴Es gibt ein Maschinenhaus, ein Rechengebäude mit Feinstrechen, zwei Vorklärbecken und ein Belebungsbecken mit biologischer Abwasserreinigung mittels Mikroorganismen sowie zwei Nachklärbecken. ⁵Es erfolgt die kontinuierliche pH-Wert- und Mengenmessung sowie die Endkontrolle des gereinigten Abwassers der beiden Nachklärbecken vor Einleitung in den Vorfluter Schwarzer Regen. ⁶Die Ablaufmenge erfasst den Gesamtdurchfluss der Kläranlage. ⁷Mit Zweckvereinbarung vom 18.08./31.08.2020 hat die Stadt Viechtach der Gemeinde Prackenbach die Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Fremdwasser) bis zu einer Schmutzfracht von maximal 3.000 Einwohnerwerten (EW) gestattet.
- (2) ¹Die Stadt Viechtach gestattet der Gemeinde Kollnburg frühestens ab dem 01.06.2023 die Einleitung der in ihrem Gemeindebereich in den Ortsteilen Allersdorf, Bramersberg, Einweging, Händlern, Hilb, Hinterberg, Holzapflern, Kirchaitnach, Liebhof, Maierhof, Müllersdorf, Neidling, Rieglkopf, Schmidaitnach, Sickermühle, Tafnern, Tanzstadl, Täublhof, Täublmühle, Wetterstein, Wies und Winterlehen anfallenden Abwässer in die Kläranlage und übernimmt deren ordnungsgemäße Reinigung (siehe Plan als Anlage 1). ²Vor tatsächlicher Einleitung der Abwässer zeigt die Gemeinde Kollnburg der Stadt Viechtach den Einleitungsbeginn mindestens vier Wochen vorher an. ³Für den Ortsteil Reichsdorf der Gemeinde Kollnburg haben die Stadt Viechtach und die Gemeinde Kollnburg bereits eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 22.09./12.10.1999 geschlossen. ⁴Gemäß dieser Vereinbarung leitet der Ortsteil Reichsdorf sein Schmutzwasser bereits nach Viechtach ein. ⁵Diese Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen (vergleiche konsolidierte Vereinbarung Stadt Viechtach/Gemeinde Kollnburg vom 22.09./12.10.1999 als Anlage 2). ⁶Die Grundstücksentwässerung des überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Kollnburg liegenden Verbandsgebiets des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD wird gemäß § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung vom 16.12.2011 ebenfalls durch die Stadt Viechtach (als Verbandsmitglied) vorgenommen.
- (3) ¹Als Abwasser im Sinne dieser Vereinbarung gelten zugeleitete Schmutzwasser und Fremdwassermengen. ²Niederschlagswasser wird nicht eingeleitet.
- (4) ¹Die Stadt Viechtach verpflichtet sich, ihre jeweilige Entwässerungseinrichtung (Kläranlage, Kanäle, Sonderbauwerke, Pumpanlagen, Übergabebauwerke usw.) so zu bemessen und zu betreiben, dass der Zweck dieser Vereinbarung erfüllt wird; die Einrichtungen sind, soweit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich, stets in betriebssicherem Zustand zu erhalten bzw. bei Bedarf ohne Verzug instandsetzen zu lassen. ²Die Stadt Viechtach verpflichtet sich, die Abwässer der Gemeinde Kollnburg zu übernehmen, ordnungsgemäß zu reinigen und abzuleiten. ³Die Herstellung, Änderung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und

¹ Die wasserrechtliche Genehmigung für 35.000 EW₆₀ wurde von der Stadt Viechtach mit Schreiben vom 07.11.2022 (Gz. 3.0/632/112529) beantragt.

Unterhaltung sowie der Betrieb der hierzu erforderlichen Entwässerungseinrichtungen ist mit Ausnahme der im Gemeindegebiet von Kollnburg liegenden Entwässerungseinrichtung (gemäß Plan Anlage 1) ausschließlich Aufgabe der Stadt Viechtach.

§ 2 Recht zur Einleitung

- (1) ¹Die Kapazität der Kläranlage Viechtach beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses insgesamt 35.000 Einwohnerwerte EW₆₀. ²Dies entspricht einer BSB5 Schmutzfracht von 2.100 kg/d. ³Mit diesem Vertrag erhält die Gemeinde Kollnburg das Recht, Abwasser bis zu einer Schmutzfracht von maximal 850 Einwohnerwerten (EW), ausgedrückt als Produkt der gemessenen Tages-CSB-Konzentration und der zugehörigen Tagesabwassermenge, in die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Viechtach einzuleiten.
- (2) ¹Die Spitzenzuflussmenge aus dem Gemeindebereich Kollnburg in die Übergabe-einrichtung in der Kläranlage Viechtach darf eine Höchstmenge von 5,7 l/sec. nicht überschreiten. ²Die maximal zulässige Abwassermenge darf eine Jahreshöchstmenge von 50.000 m³ nicht überschreiten.
- (3) ¹Werden die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Grenzwerte von der Gemeinde Kollnburg überschritten, ist vorrangig vor anderen Maßnahmen durch innerbetriebliche Maßnahmen die Abwasserlast im Gemeindegebiet von Kollnburg soweit zu vermindern, dass die Grenzwerte eingehalten werden können. ²Sollte dies aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist eine Nachtragsvereinbarung bezüglich der Erhöhung der Einleitungsrechte nach den Absätzen 1 bis 2 abzuschließen. ³Ein Anspruch der Gemeinde Kollnburg auf eine Erhöhung der Einleitungsrechte besteht nicht. Als innerbetriebliche Maßnahme im Sinne von Satz 1 wird die bestehenden Klärbecken Kirchaitnach zukünftig als Pufferbecken mit einem Fassungsvermögen von ca. 100 m³ genutzt.
- (4) ¹Ist der Anschluss weiterer Ortsteile oder abwasserintensiver Anschlussnehmer geplant, so ist die Stadt Viechtach bereits bei Bekanntwerden entsprechender Absichten unverzüglich zu informieren. ²Die abwasserbeseitigungsrelevanten Daten sind der Stadt Viechtach zu übermitteln.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, Vorkehrungen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser in ihrem Gemeindegebiet selbst zu treffen und künftige Erweiterungen oder Neubauten von Regenrückhaltebecken, Überlaufbecken und ähnlichen Bauwerken, die nicht der gemeinsamen Ableitung dienen, auf eigene Rechnung zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 3

Einleitungsbedingungen, Einleitungsverbote

- (1) Die Gemeinde Kollnburg verpflichtet sich, ihre Abwasseranlagen (inkl. der Übergabestation(en)) im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung zu betreiben.
- (2) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen, die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (3) ¹Dieses Verbot gilt insbesondere für feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Ölinfektiose Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe, Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel, Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können Grund- und Quellwasserfeste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schlitt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. ²Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind; Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 4 zugelassen hat; Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt; Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird, das wärmer als + 35 °C ist, das keinen pH-Wert zwischen 6,5 und 9,0 aufweist, das aufschwimmende Öle und Fette enthält, das als Kühlwasser benutzt worden ist; nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwärtekesseln, nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwärtekesseln, mit einer Nennwertleistung über 200 kW Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben.
- (4) Die in Absatz 2 und Absatz 3 aufgeführten Stoffe und Abwässer dürfen erforderlichenfalls nach Anhörung der für ein notwendiges Genehmigungsverfahren zuständigen Sachverständigen in die Übergabeeinrichtung in der Kläranlage Viechtach nur eingeleitet werden, wenn die schädigende Eigenschaft vor der Einleitung auf

Kosten des Verursachers durch geeignete Vorkehrungen, z. B. Sandfang, Benzinabscheider, Vorklärung, Vorreinigung, Neutralisation, Desinfektion, Öl- und Fettabscheider, Abkühler, Filtrierung, wirksam und endgültig beseitigt wurde.

- (5) ¹Für das Einleiten vorgenannter Abwässer ist die vorherige Zustimmung der Stadt erforderlich. ²Die Zustimmung der Stadt darf nur dann versagt werden, wenn trotz der Maßnahmen nach Abs. 4 das betriebliche Abwasser noch schädigende Wirkungen besitzt, die den Betrieb der Kläranlage gefährden oder zumindest erschweren.
- (6) ¹Die Gemeinde Kollnburg verpflichtet sich, alle ihr möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen in die Kläranlage der Stadt Viechtach zu verhindern, die Einleitungsverbote zu beachten und diese in ihre Entwässerungssatzung aufzunehmen. ²Die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Kollnburg wird insoweit an die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viechtach angeglichen. ³Dies gilt auch für künftige Änderungen der Entwässerungssatzung hinsichtlich der Einleitungsverbote. ⁴Die Stadt Viechtach informiert die Gemeinde Kollnburg über etwaige Änderungen.
- (7) ¹Die Gemeinde Kollnburg verpflichtet sich, in ihrer Entwässerungssatzung Bestimmungen mit nachfolgendem Regelungsinhalt aufzunehmen: ²Bei Zuführung von Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, kann der Einbau und der Betrieb von Überwachungseinrichtungen (Messschächte) verlangt werden. ³Die vorgenannten Messschächte sind an der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde Kollnburg vor der Einleitung in das gemeindliche Kanalnetz zu erstellen. ⁴Die Gemeinde Kollnburg hat die Stadt Viechtach über den erfolgten Einbau eines Messschachtes unverzüglich zu unterrichten. ⁵Bedienstete der Stadt Viechtach und die von ihr zugezogenen Sachverständigen/Schiedsstelle/Ingenieurbüros sind gemeinsam mit den beauftragten Bediensteten der Gemeinde Kollnburg jederzeit berechtigt, aus den vorgenannten Messschächten Messproben zu entnehmen.
- (8) Schäden an der Übergabeeinrichtung in der Kläranlage Viechtach oder an der Kläranlage, die nachweislich durch schädliche Stoffe, vertragswidrige Einleitungen oder sonstige Handlungen aus dem Einleitungsgebiet der Gemeinde Kollnburg entstanden sind, werden auf deren Kosten behoben.

§ 4

Übergabestation, Messstellen, Kostenübernahmen

- (1) ¹Die Stadt Viechtach übernimmt das aus dem Einleitungsgebiet der Gemeinde Kollnburg kommende Abwasser am Übergabepunkt „Übergabebauwerk im Klärwerk der Kläranlage Viechtach“. ²Am Übergabepunkt können Proben entnommen werden.
- (2) Zur Ermittlung der Abwassermengen sowie der Schmutzfrachten wird die Pumpstation in Kirchaitnach (bisherige Kläranlage Kirchaitnach) als Messstelle festgelegt und eine Messstelle eingebaut.

- (3) Zur Messung der Schmutzfracht(en) an den Übergabepunkten wird folgendes vereinbart:
- a) ¹Das technische Personal der Kläranlage Viechtach entnimmt zusammen mit dem technischen Personal der Gemeinde Kollnburg an den jeweiligen Übergabepunkten pro Monat zur selben Zeit eine oder mehrere durchflussproportionale 24-Stunden-Mischprobe(n). ²Diese wird (werden) im Wechsel anschließend im Labor der Kläranlage auf CSB fotometrisch analysiert oder von einem geeigneten Institut nach der DIN-Methode überprüft. ³Die Werte sind monatlich zeitgleich mit der Messung an der Kläranlage zu ermitteln und zu protokollieren. ⁴Die Messzeitpunkte bestimmt die Stadt Viechtach.
 - b) Zum Vergleich und um Messfehler zu minimieren, sind bei Bedarf auf Initiative der Stadt Viechtach und im Benehmen mit der Gemeinde Kollnburg einmal pro Jahr Referenzmessungen von einem geeigneten Institut auf Kosten der Gemeinde Kollnburg durchzuführen und mit den Eigenmessungen zu vergleichen.
 - c) ¹Einzelne und extrem von den regelmäßigen Messergebnissen abweichende Messwerte können nach fachlicher Begründung ausgeschieden werden. ²So weit die Abweichungen beide Vertragspartner betreffen und keine wesentliche Veränderung des bisherigen Schmutzfrachtverhältnisses nach sich ziehen, werden diese Abweichungen nicht berücksichtigt.
 - d) ¹Unstimmigkeiten werden im Zweifelsfalle durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Regen) im Benehmen mit der Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) als Schiedsstelle für beide Teile verbindlich entschieden. ²Die Kosten hierfür trägt der Veranlasser/Verursacher.
- (4) Die Messung der Abwassermengen erfolgt mittels geeigneter und geeichter Messeinrichtung nach dem jeweiligen Stand der Technik.
- (5) ¹Die Übergabestationen einschließlich der notwendigen Messeinrichtungen werden von der Gemeinde Kollnburg nach den anerkannten Regeln des aktuellen technischen Standes auf eigene Kosten und nach Vorgaben der Stadt Viechtach gemeinsam mit der Stadt Viechtach geplant, errichtet, erweitert, verbessert und erneuert und stehen im Eigentum der Gemeinde Kollnburg. ²Wartung, Betrieb und Unterhalt erfolgen ebenfalls nach den anerkannten Regeln der Technik durch die Gemeinde Kollnburg. ³Die Kosten für die Messung der Schmutzfrachten sowie der Abwassermengen trägt die Gemeinde Kollnburg. ⁴Die laufende Ablesung der (des) Messgeräte(s) wird durch die Gemeinde Kollnburg durchgeführt. ⁵Die Ergebnisse der Messungen sind der Stadt Viechtach unverzüglich zu übermitteln. ⁶Der Stadt Viechtach steht es frei, zu diesen Ablesungen einen Vertreter zu entsenden.
- (6) Kosten für notwendige Messungen außerhalb der in Abs. 3 und Abs. 4 vereinbarten regelmäßigen Messungen werden ausschließlich durch die verursachende Gemeinde/Stadt getragen.

- (7) ¹Den Bediensteten der Stadt Viechtach ist jederzeit Zutritt zu den Mess- und Übergabestationen zu gewähren. ²Die Stadt Viechtach und die von ihr zugezogenen Sachverständigen/Schiedsstellen/Ingenieurbüros sind berechtigt, im Einzelfall oder erforderlichenfalls in gewissen Zeitabständen die in die Übergabeeinrichtung in der Kläranlage Viechtach einzuleitenden Abwässer auch innerhalb des Hoheitsbereiches der Gemeinde Kollnburg zu entnehmen, zu prüfen und zu messen. ³Sie haben in Ausführung dieser Überprüfungen gemeinsam mit den beauftragten Bediensteten der Gemeinde Kollnburg Zugang zu allen Abwasseranlagen und abgeschlossenen Grundstücken innerhalb der in der Gemeinde Kollnburg zu entwässernden Gebiete. ⁴Die Gemeinde Kollnburg ist vor Durchführung entsprechender Überprüfungen zu verständigen.

§ 5

Eigene Einrichtungen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Kollnburg

- (1) ¹Die im jeweiligen Gemeindegebiet Kollnburg erforderlichen Ortsnetze, Regenüberlaufbecken sowie die Sammler zur Kläranlage werden von der Gemeinde Kollnburg bis zur Kläranlage selbst gebaut und betrieben. ²Die Gemeinde Kollnburg baut auf eigene Kosten eine Druckleitung bzw. eine freilaufende Druckleitung einschließlich Kontroll- und Revisionsschächte von der Kläranlage Kirchaitnach bis zum Klärwerk Viechtach und hält diese instand.
- (2) ¹Soweit diese Druckleitung bzw. freilaufende Druckleitung auf dem Grund, der im Eigentum der Stadt Viechtach steht, verlegt wird, erlaubt die Stadt Viechtach der Gemeinde Kollnburg, im Rahmen eines gesonderten Gestattungsvertrages, die Leitungsverlegung auf den Flurnummern 387, 402 und 442 der Gemarkung Schlatzendorf und auf den Flurnummern 27, 118, 404, 879, 890, 251/117, 251/46, 251/6, 27/2, 741/3, 831/3, 831/3, 832/3, 832/3, 843/4 und 856/11, der Gemarkung Viechtach und gestattet diese.

§ 6

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Stadt Viechtach ist bereit, dass in den in § 1 genannten Ortsteilen der Gemeinde Kollnburg anfallende Abwasser in ihre Kläranlage nach § 1 einleiten zu lassen und es dort zu reinigen.
- (2) ¹Hierzu überträgt die Gemeinde Kollnburg keinerlei Befugnisse auf die Stadt Viechtach, insbesondere auch nicht den Erlass der erforderlichen Satzungen. ²Es bleibt der Erlass von Satzungen und Verordnungen in der Verpflichtung der Gemeinde Kollnburg.
- (3) ¹Soweit die Gemeinde Kollnburg ihr Ortsnetz selbst gebaut hat bzw. bauen wird und betreibt (vgl. § 5) ist sie verpflichtet, die entsprechenden Satzungen und Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen. ²Die erforderlichen Satzungen werden auf der Grundlage der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt gegebenen Satzungsmuster beschlossen.

§ 7 Unterhaltung

- (1) Die Stadt Viechtach unterhält die Kläranlage, soweit nicht die Gemeinde Kollnburg in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet Sammler und Ortsnetze selbst unterhält und betreibt bzw. gemäß der Dienstbarkeit und/oder Gestattung Sammler und Ortsnetze auf Grund der Stadt Viechtach verlegt hat (vgl. § 5).
- (2) ¹Der Unterhalt umfasst auch die Kosten nicht wesentlicher, betriebsnotwendiger Reparaturen und Erneuerungen sowie sämtliche Personalkosten. ²Bei wesentlichen Erneuerungen gilt § 10.

§ 8 Reinigung des Kanalnetzes

¹Die Gemeinde Kollnburg verpflichtet sich, ihr Kanalnetz gemäß der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zu reinigen. ²Bei der Reinigung anfallende Sandrückstände dürfen nicht weitergeleitet werden.

§ 9 Störungen im Kanalnetz

¹Die Stadt Viechtach verpflichtet sich, die Gemeinde Kollnburg unverzüglich zu unterrichten, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in ihre Abwasseranlage gelangt sind oder Störungen im Kanalnetz auftreten, die sich nachhaltig auf die gesamte Anlage auswirken können. ²Ebenso verpflichtet sich die Gemeinde Kollnburg die Stadt Viechtach von auftretenden Störungen in ihrem Ortsnetz zu unterrichten.

§ 10 Erneuerungen, Veränderungen

- (1) ¹Jede Erhöhung der Einleitungsmenge, Veränderungen der Abwasserqualität oder wesentliche Erweiterungen und Erneuerungen sowie Änderungen des Einzugsgebietes durch die Gemeinde Kollnburg bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Viechtach. ²Entsprechende Planungen sind rechtzeitig anzuzeigen. ³Für nicht wesentliche Erneuerungen bleibt es bei der Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 1.
- (2) ¹Die Zustimmung der Stadt Viechtach kann nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Änderung zu einer Überlastung der Anlage führen würde. ²Eine Überlastung der Anlage ist insbesondere dann gegeben, wenn sich die Überlastung nicht nur rechnerisch, sondern auch bauleitplanerisch darstellt.
- (3) Verursacht die Änderung im Sinne von Abs. 1 notwendige bauliche und/oder technische Maßnahmen bei der Stadt Viechtach, so hat die Gemeinde Kollnburg an den Kosten entsprechend den angeschlossenen Einwohnerwerten zu beteiligen (vergleiche § 12 dieser Vereinbarung).

§ 11 Baubeitrag, Benutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde Kollnburg entrichtet an die Stadt Viechtach einen einmaligen Baubeitrag und laufende Benutzungsentgelte.
- (2) ¹Der einmalige Baubeitrag für den Anschluss an die Kläranlage Viechtach wurde von der Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH im Januar 2022 für die Jahre 2022 bis 2025 berechnet (vgl. Anlage 3 zu dieser Zweckvereinbarung). ²Danach beträgt der Baubeitrag für die Gemeinde Kollnburg für 850 EW (Einwohnerwert EW = Einwohnerzahl EZ + Einwohnergleichwert EGW) an der Kläranlage Viechtach voraussichtlich einmalig 31.809,47 € brutto. ²Ausgehend von der in Satz 1 genannten Berechnung vereinbarten die Vertragsparteien einen einmaligen Baubeitrag für den Anschluss an die Kläranlage Viechtach in Höhe von 25.295,41 € brutto, welcher innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung an die Stadt Viechtach auf deren Konto bei der Sparkasse Regen-Viechtach, IBAN: DE23 7415 1450 0240 0010 32 BIC: BYLADEM1REG zu zahlen ist. ³Der Betrag in Höhe von 25.295,41 € ergibt sich, wenn man die Investitionen und Einnahmen 2022 ff. der in Satz 1 genannten Berechnung unberücksichtigt lässt. ⁴Zum Zeitpunkt des Einleitungsbeginns, voraussichtlich im Juni 2023, erfolgt eine nochmalige Überrechnung des einmaligen Baubeitrags durch die Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH mit aktuellen Zahlen. ⁵Soweit sich hierbei ein höherer Betrag ergibt, erfolgt eine Nachzahlung; soweit sich ein niedrigerer Betrag ergibt, erfolgt eine Rückerstattung (die Stadt Viechtach wird die Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH mit der nochmaligen Überrechnung beauftragen und die Kosten der Beauftragung vollumfänglich tragen). ⁶Bei der Neuberechnung des Baubeitrags zum Zeitpunkt des Einleitungsbeginns bleiben die künftigen Investitionen und Einnahmen unberücksichtigt (diese werden nach § 12 dieser Vereinbarung abgerechnet).
- (3) ¹Das voraussichtliche Benutzungsentgelt für die Gemeinde Kollnburg berechnet sich anteilig aus den Betriebskosten der Kläranlage. ²Kalkulatorische Kosten werden nicht angesetzt, da diese durch den Baubeitrag (§ 11 dieser Vereinbarung) und die Beteiligung an Investitionen (§ 12 dieser Vereinbarung) abgedeckt werden (vgl. hierzu Berechnung der Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH vom Januar 2022 als Anlage 3).
- (4) ¹Das voraussichtliche Benutzungsentgelt für die Einleitung der gesammelten Abwässer der Gemeinde Kollnburg beträgt jährlich für den Berechnungszeitraum 2022 bis 2025 15.005,31 € brutto, wobei die tatsächliche Rechnungslegung und Abrechnung am Ende des jeweiligen Jahres zum 31.12. erfolgen wird unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen. ²Zu wenig entrichtete Beträge sind spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung an die Stadt Viechtach zu bezahlen, zu viel bezahlte Beträge werden auf die folgende Vorauszahlung angerechnet. ³Ändert sich das Verhältnis der Einwohnergleichwerte der Gemeinde Kollnburg (§ 2 Abs. 1) in Bezug auf die Gesamtkapazität der Kläranlage Viechtach, ist die Berechnung des Benutzungsentgelts hierauf anzupassen.
- (5) ¹Die Vorauszahlungen betragen auf das Benutzungsentgelt im ersten Jahr 1.250,44 € brutto für jeden angefangenen Kalendermonat und sind spätestens vier Wochen nach Einleitungsbeginn von der Gemeinde Kollnburg an die Stadt Viechtach zu bezahlen. ²In den dem ersten Jahr folgenden Jahren errechnet sich

die Vorauszahlung anhand der jeweiligen Jahresabrechnung und ist spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung an die Stadt Viechtach zu bezahlen

- (6) ¹Das Benutzungsentgelt und die Vorauszahlungen hat die Gemeinde Kollnburg jeweils an die Stadt Viechtach auf deren Konto bei der Sparkasse Regen-Viechtach, IBAN: DE23 7415 1450 0240 0010 32 BIC: BYLADEM1REG zu entrichten. ²Die Stadt Viechtach gewährt der Gemeinde Kollnburg Einsicht in die Abrechnungsunterlagen.
- (7) Für den Fall, dass das Finanzamt eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Benutzungsentgelts oder Baubeitrags erkennt, übernimmt die Gemeinde Kollnburg die geschuldete Umsatzsteuer und die Stadt Viechtach ist berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 12

Beteiligung an Investitionen für Änderungen, Erweiterungen, Erneuerungen, Verbesserungen an der Kläranlage der Stadt Viechtach

- (1) ¹Kosten für spätere Änderungen, Erneuerungen, Erweiterungen oder Verbesserungen der Kläranlage werden von der Gemeinde Kollnburg zu 2,43 %, von der Gemeinde Prackenbach aufgrund der in § 1 Abs. 1 Satz 7 genannten Zweckvereinbarung zu 8,57 % und von der Stadt Viechtach zu 89,0 % getragen. ²Dies entspricht dem Aufteilungsverhältnis 850 EW Gemeinde Kollnburg zu 3.000 EW Gemeinde Prackenbach und 31.150 EW Stadt Viechtach an der Kläranlage Viechtach mit einer Gesamtkapazität von 35.000 EW (vgl. Berechnung der Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH vom Januar 2022 als Anlage 3).
- (2) ¹Erhöht sich durch investive Maßnahmen die Gesamtkapazität der Kläranlage der Stadt Viechtach (aktuell 35.000 EW) ist das Verhältnis der Kostentragung für die Investitionen nach Absatz 1 entsprechend der Einwohnerwerte der Gemeinden Kollnburg und Prackenbach und der Stadt Viechtach anzupassen. ²Wird eine Erhöhung der Gesamtkapazität der Kläranlage der Stadt Viechtach durch einen weiteren Großeinleiter im Rahmen einer Zweckvereinbarung verursacht, ist die Kostentragung nach Absatz 1 der hierfür erforderlichen Investition im Benehmen mit den Gemeinden Kollnburg und Prackenbach neu festzustellen.
- (3) Für den Fall, dass das Finanzamt eine Umsatzsteuerpflicht der vereinbarten Beteiligung erkennt, übernimmt die Gemeinde Kollnburg die geschuldete Umsatzsteuer und die Stadt Viechtach ist berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 13

Haftung

- (1) Die Stadt Viechtach haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Anlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Viechtach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Stadt verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) ¹Die Stadt Viechtach haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben. ²Sie hat der Gemeinde Kollnburg auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.
- (4) ¹Abs. 3 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abwässer Schäden an der Anlage entstehen bzw. besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden (Einleitungsbedingungen, Einleitungsverbote). ²Im Übrigen bleibt § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unberührt.
- (5) Auftretende Schäden an der Kläranlage sind, unabhängig von wem sie verursacht und/oder verschuldet werden, unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen.

§ 14 Kündigung, Laufzeit, Auseinandersetzung

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, erfolgen. ³Das Recht der Vertragspartner, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. ⁴Sie kann insbesondere von beiden Beteiligten fristlos gekündigt werden, wenn der andere Beteiligte seinen Verpflichtungen gröblich oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht nachkommt und diese verletzt.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kollnburg gewährleistet.

§ 15 Schiedsgerichtsklausel

- (1) Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll die Rechtsaufsichtsbehörde, das ist nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG das Landratsamt Regen, angerufen werden.
- (2) ¹Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder Vertragslücken vorhanden sein sollten. ²In diesem Fall ersetzt oder ergänzt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung, soweit sich die Vertragspartner nicht einigen.

§ 16 Nebenabreden, Aufhebungen, Änderungen

¹Nebenabreden, Aufhebungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
²Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Vor Vertragsunterzeichnung ist ein Beschluss des jeweiligen Stadt- und Gemeinderates herbeizuführen, in dem dieser Zweckvereinbarung zugestimmt wird.
- (2) Die Beschlussbuchauszüge sind vorzulegen und bilden einen Bestandteil dieser Vereinbarung (vgl. Beschlussbuchauszüge als Anlage 4).

§ 18 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, von der auch eine eventuell erforderliche Genehmigung zu erteilen ist.
- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, diese Zweckvereinbarung ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Diese Zweckvereinbarung wird vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Regen für die Kläranlage Viechtach mit 35.000 EW₆₀² mit Wirkung vom 01.06.2023 für die Stadt Viechtach und die Gemeinde Kollnburg rechtsverbindlich.

§ 19 Ausreichung der Zweckvereinbarung

Von der Zweckvereinbarung erhalten die Stadt Viechtach, die Gemeinde Kollnburg, das Landratsamt Regen und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf je eine Ausfertigung.

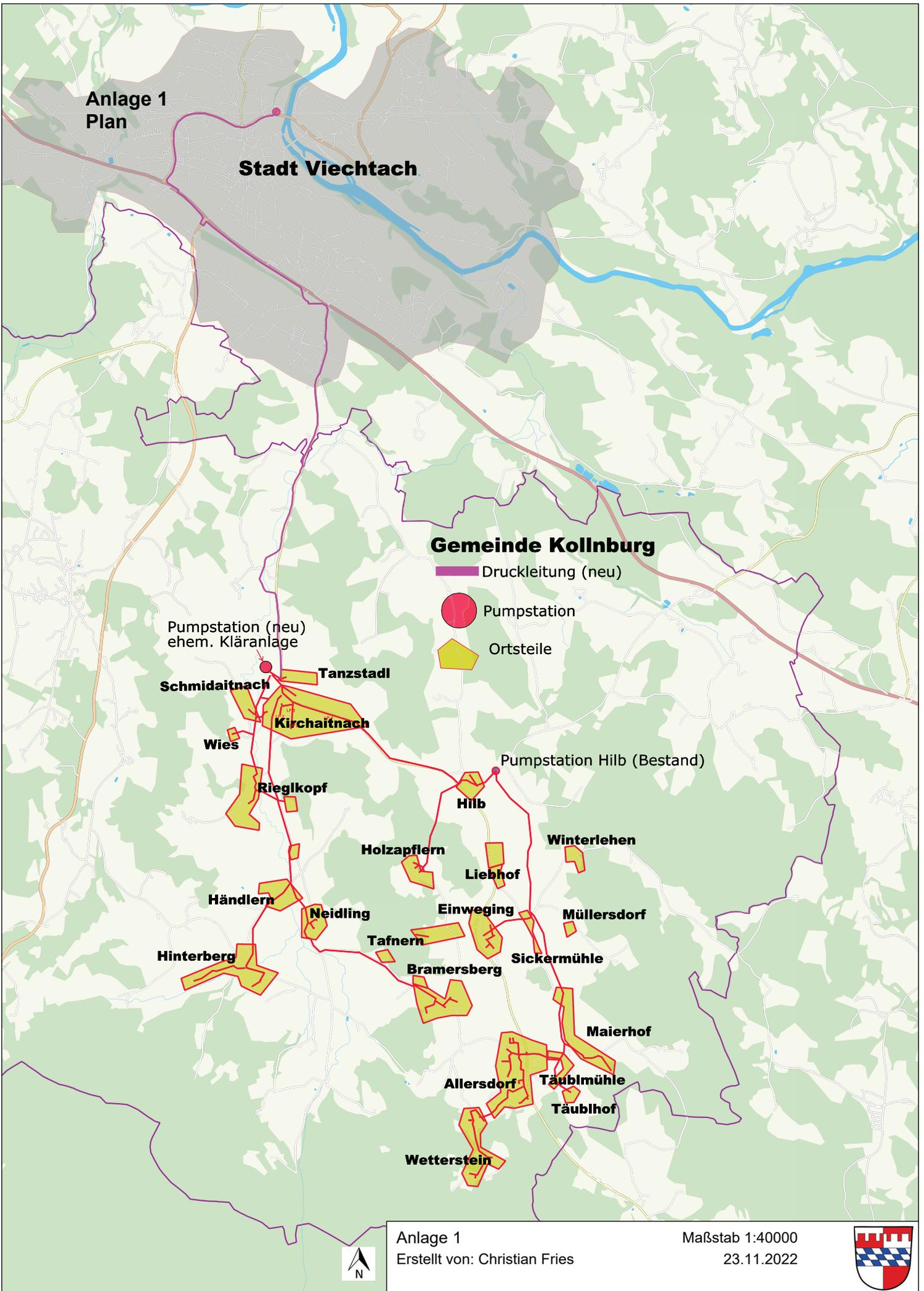
Viechtach, 13.06.2023
STADT VIECHTACH

Viechtach, 13.06.2023
GEMEINDE KOLLNBURG

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Herbert Preuß
erster Bürgermeister

² Laut der vom Landratsamt Regen und Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im Februar und März 2023 erteilten Auskünfte ist frühestens im Sommer (Juni/Juli 2023) mit einer wasserrechtlichen Genehmigung zu rechnen (E-Mail des Bauamtes der Stadt Viechtach vom 01.03.2023)



Anlage 1
Plan

Stadt Viechtach

Gemeinde Kollnburg

— Druckleitung (neu)

● Pumpstation

▭ Ortsteile

Pumpstation (neu)
ehem. Kläranlage

Schmidaitnach **Tanzstadl**

Kirchartnach

Wies

Rieglkopf

Pumpstation Hilb (Bestand)

Hilb

Holzapflern

Winterlehen

Liebhof

Händlern

Einweging

Müllersdorf

Hinterberg

Neidling

Tafnern

Sickermühle

Bramersberg

Maierhof

Allersdorf

Taublmühle

Taublhof

Wetterstein

Anlage 1
Erstellt von: Christian Fries

Maßstab 1:40000
23.11.2022



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluss des Kollnburger Ortsteils Reichsdorf an die Abwasseranlage der Stadt Viechtach

*Vom 22.09.1999/12.10.1999
In der Fassung der Änderungsvereinbarungen vom 09.09./11.09.2015
und 23.08./14.09.2021*

Zwischen

der **STADT VIECHTACH**, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Georg Bruckner

und

der **GEMEINDE KOLLNBURG**, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister August Wittenzellner

wird an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes eine

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über den Anschluß des Ortsteils Reichsdorf an die Abwasseranlage der Stadt Viechtach gemäß § 13 Abs.2 des Zweckverbandsgesetzes getroffen.

Gegenstand des Vertrages

§ 1

1. Die Gemeinde Kollnburg ist für die Vorhaltung der zentralen Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abwässern aus dem Ortsteil Reichsdorf zuständig.
2. Die Stadt Viechtach gestattet der Gemeinde Kollnburg, das im Ortsteil Reichsdorf anfallende durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) der von der Stadt betriebenen Abwasseranlage zuzuführen.

Allgemeine Regeln für den Bau

§ 2

1. Die Stadt errichtet in ihrem Stadtgebiet sämtliche der gemeinsamen Benutzung dienenden Abwasseranlagen so, daß die vom Ortsteil Reichsdorf zugeleiteten Abwässer schadlos beseitigt werden.
2. Die Abwässer des Ortsteils Reichsdorf werden am Übernahmeschacht gemessen. Die Einleitung in die Abwasseranlage und Übergabe an die Stadt erfolgt am von der Gemeinde Kollnburg noch zu erstellenden Anschlußschacht.

3. Anlagen auf dem Gebiet der Stadt bis zum Anschlußschacht werden, von der Gemeinde Kollnburg errichtet. Über die Benutzung städtischer Grundstücke bei der Errichtung von Abwasseranlagen des Ortsteils Reichsdorf wird ein gesonderter Gestattungsvertrag abgeschlossen.

Allgemeine Regeln über die laufende Benutzung der Anlagen

§ 3

1. Die Stadt verpflichtet sich, ihre Abwasseranlagen so zu betreiben und zu unterhalten, daß die vom Ortsteil Reichsdorf zugeführten Abwässer gemäß den in den behördlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen gereinigt werden.
2. Die Gemeinde Kollnburg verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß seine der Stadt zugeführten Abwässer der Auslegungsart und dem Auslegungsgrad der Abwasseranlagen entsprechen.
3. Sollten sich zwischen den Vertragspartnern Meinungsverschiedenheiten über die Beurteilung des Abwassers des Ortsteils Reichsdorf, insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Schmutzstoffe ergeben, so wird als Schiedsstelle das Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf berufen. Das Gutachten dieser Schiedsstelle ist für die Vertragspartner verbindlich.
4. Die Gemeinde Kollnburg wird die Menge des von ihm eingeleiteten Abwassers mit Meßinstrumenten messen und zur Ermittlung der Beschaffenheit des Abwassers Wasserproben entnehmen. Die Messungen und Entnahmen erfolgen im Übernahmeschacht.
5. Beide Partner haben das Recht, die Meßgeräte und deren Ergebnisse zu überprüfen.
6. Es dürfen keine Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit sie über den jetzt gegebenen Iststand hinausgehen, eingeleitet werden.

Einmalige Kostenbeteiligung (Baukostenzuschuß)

§ 4

1. Die Gemeinde Kollnburg erkennt DM 50.000,00 (fünfzigtausend) gegenüber der Stadt zur Abgeltung der anteiligen Kosten für

Kanäle,

Pumpwerke,

mechanischen Teil der Kläranlage,

biologischen Teil der Kläranlage,

Planung,

Statik und Prüfung,

Bauoberleitung,
Gründerwerb und Gutachten an.

2. Der in Abs. 1 genannte Betrag ist fällig am

15.10.1999.

Mit ihm ist der Einkauf von 130 Einwohnereinheiten abgegolten.

Laufende Kostenbeteiligung

§ 5

1. Die Gemeinde Kollnburg beteiligt sich laufend an den Betriebs- und Unterhaltskosten der städtischen Abwasseranlagen. Die Stadt stellt den von der Gemeinde Kollnburg zu tragenden Gebührenanteil jeweils zum Jahresende in Rechnung. Maßstab für die Abrechnung der Einleitungsgebühr ist die im Ortsteil Reichsdorf von der Gemeinde Kollnburg durch Einzelzähler ermittelte Abwassermenge. Maßstab für die Abrechnung der Grundgebühr ist der jeweilige Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr von der Gemeinde Kollnburg nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss von der Gemeinde Kollnburg geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Viechtach. Es wird festgelegt, dass die jeweilige Gebührenhöhe um 10 % unter der für die Stadt maßgeblichen Gebühr liegt. Die Gemeinde Kollnburg unterwirft sich insoweit der Gebührensatzung der Stadt Viechtach in ihrer gültigen Fassung.
3. Gebührenschuldner ist die Gemeinde Kollnburg.

Erweiterungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen

§ 6

1. Erweiterungsinvestitionen und die Kostenbeteiligung der Gemeinde Kollnburg werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Stadt und der Gemeinde Kollnburg geregelt.
2. Gleiches gilt für künftig notwendige Zukäufe von EW's, wobei Einigkeit darüber besteht, daß dann eine Verzinsung in Höhe des eingetretenen Inflationsausgleich berücksichtigt werden muß.

Haftung

§ 7

1. Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Soweit die Stadt nach § 22 WHG zum Schadensersatz verpflichtet ist, wird die Gemeinde Kollnburg der Stadt entsprechende Beträge ersetzen, soweit die schadensverursachende Einleitung von Abwässern von ihm verursacht wurde, ansonsten gehen diese Kosten in die Betriebs- und Unterhaltungskosten nach § 5 Abs. 2 ein.

Unwirksamkeit von Bestimmungen

§ 8

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
3. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, daß der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, daß es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

Dauer des Vertragsverhältnisses und Vertragsänderung

§ 9

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann nur mit einer Kündigungsfrist von fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

Viechtach, 22.09.1999

Kollnburg, 12. Okt. 1999

STADT VIECHTACH

GEMEINDE KOLLNBURG

gez.
Bruckner
1. Bürgermeister

gez.
Wittenzellner
1. Bürgermeister

STADT VIECHTACH
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

**Berechnung Baubeitrag
und Benutzungsentgelt**

**für den Anschluss der Kläranlage Kirchaitnach
der Gemeinde Kollnburg an die Kläranlage Viechtach**

Datum: Januar 2022
Verfasser:
Betriebswirtschaftlicher Teil: Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH
Stadtgraben 75, 94315 Straubing
Tel.: 09421/989 556 (Fr. Maier)
Fax: 09421/989 557
maier@kbhu.de

Rechtlicher Teil: Rechtsanwaltskanzlei Anette Freitag* & Coll.
Stadtgraben 75, 94315 Straubing
* auch Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Abdruck und Nachahmung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Verfasser (§§ 2,15 UrhG)

1. SACHVERHALT

Es sollen die voraussichtlichen Baubeiträge bzw. Benutzungsentgelte errechnet werden, für den Fall, dass zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Kollnburg eine Zweckvereinbarung über die Überleitung der gesammelten Abwässer des Einzugsbereichs der Kläranlage Kirchaitnach der Gemeinde Kollnburg zur Kläranlage der Stadt Viechtach gem. Art. 7 Abs. 1 KommZG geschlossen wird. Die öffentliche Aufgabe "Abwasserbeseitigung" soll weiterhin bei der Gemeinde Kollnburg verbleiben.

Da eine Zweckvereinbarung noch nicht vorliegt, es aber unzählige Fallkonstellationen und Regelungsmöglichkeiten für den Einzelfall gibt, können die nachfolgenden Berechnungen nur beispielhaft sein. Die Annahmen wurden nach Rücksprache getroffen und orientieren sich an dem Vertragsmuster in Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 50.20.

2. BERECHNUNG DES BAUBEITRAGES (vgl. Anlage 5.1.)

Für den Fall, dass ein Baukostenbeitrag entrichtet werden soll, könnte die Berechnung wie folgt aussehen. Die Einzelheiten wären in einer Zweckvereinbarung zwischen beiden Kommunen ausdrücklich und detailliert zu regeln. Neben der Frage welche Aufwendungen ansatzfähig sind, gibt es diverse Möglichkeiten den Umlegungsschlüssel festzulegen. Da vorliegend nach Mitteilung von Herrn Matthias Wittmann (Stadt Viechtach) ausschließlich die Kläranlage (ohne Kanalnetz und Mischwasser-Behandlungsanlagen) der Stadt Viechtach mittels einer von der Gemeinde Kollnburg zu erstellenden direkten Überleitung gemeinsam genutzt werden soll, bietet sich für die Investitionen eine Verteilung nach Einwohnerwerten (EW) an.

Die Kläranlage der Stadt Viechtach wurde im September 1993 ihrer Bestimmung übergeben.

Da die Anlagenteile bereits seitdem in Betrieb sind, werden der Kalkulation des Baubeitrages nicht die Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern entsprechend Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 50.20 die Restbuchwerte zugrundegelegt. Die Restbuchwerte wurden dem aktuell vorliegenden Anlagenachweis der Stadt Viechtach entnommen und fortgeschrieben, zur Ermittlung der Restbuchwerte der Einnahmen wurde der durchschnittliche Abschreibungssatz herangezogen.

Etwaige Erneuerungen und dergleichen, die über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen, werden in der vorliegenden Berechnung nicht berücksichtigt. In der Zweckvereinbarung wäre auch zu regeln inwieweit und wie sich die Gemeinde Kollnburg an zukünftigen Investitionen für Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserungen und Erneuerungen zu beteiligen hat.

Restbuchwerte 31.12.2022 gem. Anlage 5.1.

Ausgaben Kläranlage Viechtach	1.163.932,73
Einnahmen/Zuwendungen	-79.719,13
Einnahmen Baukostenbeiträge alt	-43.250,13
<i>Zwischensumme</i>	<u>1.040.963,47</u>

Investitionen, die noch zu ergänzen sind, da sie noch nicht im Anlageverzeichnis bzw. Anlage 5.1. enthalten sind:

ESMR-Anlagen BA 2 (SPS und PLS) inkl. BNK 2021	49.122,67
Erneuerung Blockheizkraftwerk 2021	84.668,12
Anpassungen wegen Anschluss Prackebach an KLA 2021	2.277,61
Erneuerung Blockheizkraftwerk Restkosten 2022	16.000,00
Sanierung Belüftungsanlage u Belebungsbecken BNK 2022	5.000,00
Sanierung Gasbehälter 2022	10.000,00
Sanierung Kalkstation 2022	5.000,00
Anpassungen wegen Anschluss Prackebach an KLA 2022	17.000,00
Anpassungen wegen Anschluss Kollnburg an Kläranlage 2022	10.000,00
Sanierung Gasbehälter 2023	85.000,00
Sanierung Vorklärbecken 2023	56.000,00
Sanierung Gasbehälter 2024	110.000,00

Einnahmen, die noch zu ergänzen sind, da sie noch nicht im Anlageverzeichnis bzw. Anlage 5.1. enthalten sind:

Zuwendungen für Kläranlage 2025	-182.000,00
<i>Gesamtsumme</i>	<u>1.309.031,87</u>

Beteiligung im Verhältnis 850 / 35.000 EW: **2,43%** 31.809,47

Baukostenbeitrag voraussichtlich 31.809,47

3. BERECHNUNG DES BENUTZUNGSENTGELTS INKLUSIVE VERWALTUNGSKOSTEN UND OHNE KALKULATORISCHE KOSTEN

Das Benutzungsentgelt errechnet sich aus den laufenden Unterhaltskosten (ohne kalkulatorische Kosten). In der Zweckvereinbarung ist zu regeln, wie die Berechnung erfolgen soll: Ob es eine jährliche Abrechnung mit den tatsächlichen Kosten des Vorjahres geben soll, ob die Abrechnung anhand der jeweiligen Haushaltsansätze erfolgen oder ob ein durchschnittlicher Preis für einen längeren Zeitraum kalkuliert werden soll. Für die vorliegende Berechnung wird der Durchschnitt aus mehreren Jahren (2022 bis 2025) gebildet, da die Berechnung lediglich dazu dient sich einen Überblick zu verschaffen in welcher Höhe das zu bezahlende Entgelt in etwa liegt.

In einem ersten Schritt wurde in Anlage 5.2. ermittelt, in welcher Höhe die Unterhalts- und Betriebskosten auf die Kläranlage entfallen. An diesem Kläranlagenanteil trägt die Gemeinde Kollnburg wiederum ihren Anteil. Nach Rücksprache soll die Aufteilung wie bei den Investitionen im Verhältnis der Einwohnerwerte erfolgen: 850 EW / 35.000 EW, d.h. die Gemeinde Kollnburg beteiligt sich zu 2,43 % an den Unterhalts- und Betriebskosten für die Kläranlage.

Durchschnitt 2022-2025 / €

Unterhalts- und Betriebskosten Anteil Kläranlage (Anl. 5.2.)		617.502,50
Beteiligung im Verhältnis 850 / 35.000 EW:	2,43%	15.005,31
Benutzungsentgelt voraussichtlich		15.005,31

4. KALKULATORISCHE KOSTEN (vgl. Anlage 5.3.)

Wenn **kein Baubeitrag** erhoben werden soll, sondern stattdessen eine Beteiligung an Investitionen durch Ansatz von kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) erfolgen soll, könnten diese folgendermaßen aussehen. Es wurde vom aktuellen kalkulatorischen Zinssatz der Stadt Viechtach, 2,2 %, ausgegangen und die Restbuchwertmethode angewendet. Da die Jahresbeträge schwanken, wird zur besseren Übersicht der Durchschnitt gebildet.

Durchschnitt 2022-2025 / €

Kalkulatorische Abschreibung		178.637,02
Kalkulatorische Verzinsung		22.922,79
		<u>201.559,81</u>
Beteiligung im Verhältnis 850 / 35.000 EW:	2,43%	4.897,90
Anteil an kalkulatorischen Kosten voraussichtlich		4.897,90

Ausgefertigt am 13.01.2022

Dieses Gutachten ist geistiges Werk der Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH, Stadtgraben 75, 94315 Straubing, soweit es den betriebswirtschaftlichen Teil betrifft und geistiges Werk der Rechtsanwaltskanzlei Anette Freitag & Coll., Stadtgraben 75, 94315 Straubing, soweit es den rechtlichen Teil betrifft und urheberrechtlich geschützt und darf nur durch die Urheber verwendet werden. Jede Vervielfältigung – auch auszugsweise – sowie sonstige Verwendung oder Weitergabe an Dritte ist nur gestattet, wenn sich die Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH und die Rechtsanwaltskanzlei Anette Freitag & Coll. schriftlich einverstanden erklären. Auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), insbesondere §§ 2, 15 wird hingewiesen

STADT VIECHTACH
Kläranlage

Zusammenstellung: Fortschreibung des Bestandes zum Stand 31.12.2022

Kontonummer	Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert	Mittel aus Restbuchwert	
		Anfangsstand 01.01.	Zugang	Abgang	Endstand 31.12.	davon vollständig abgeschrieben	AfA-Satz (in %)	Anfangsstand	AfA im Haushaltsjahr	Abgang	Endstand			
	<i>Grundstücke für kostenrechnende Einrichtungen (Schmutzwasser, Kläranlage)</i>													
1221 0001	Gründerwerb Kläranlage	59.309,86			59.309,86		0,00%	0,00	0,00		0,00		59.309,86	59.309,86
1221 0002	Gründerwerb Kläranlage	165.300,67			165.300,67		0,00%	0,00	0,00		0,00		165.300,67	165.300,67
	Zwischensumme	224.610,52	0,00	0,00	224.610,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	224.610,52	224.610,52
	<i>Kläranlagen</i>													
2370 0001	Kläranlage BA 08 - Absperroorgane (ab 2016 AfA-Satz: 4,5 %)	38.346,89			38.346,89		2,00%	27.226,18	1.725,61		28.951,79		9.395,10	10.257,91
2370 0002	Kläranlage BA 08 - Außenanlagen (Bepflanzung) (ab 2016 AfA-Satz: 6,67 %)	32.722,68			32.722,68		2,00%	27.493,53	2.182,60		29.676,13		3.046,55	4.137,85
2370 0003	Kläranlage BA 08 - Bauwerks- und Baumeisterarbeiten	4.903.289,14			4.903.289,14		3,30%	4.530.639,13	161.808,54		4.692.447,67		210.841,47	291.745,74
2370 0004	Kläranlage BA 08 - Büroeinrichtung	2.658,72			2.658,72		10,00%	2.658,21	0,00		2.658,21		0,51	0,51
2370 0005	Kläranlage BA 08 - Dieselmotoranlage I	4.755,01			4.755,01		7,00%	4.754,52	0,00		4.754,52		0,49	0,49
2370 0006	Kläranlage BA 08 - Dieselmotoranlage II (ab 2016 AfA-Satz: 5,26 %)	43.459,81			43.459,81		3,30%	43.459,31	0,00		43.459,31		0,50	0,50
2370 0007	Kläranlage BA 08 - Elektroanlagen (Fa. EAG)	795.058,88			795.058,88		3,30%	734.634,34	26.236,94		760.871,28		34.187,60	47.306,07
2370 0008	Kläranlage BA 08 - Elektroanlagen (Fa. Schmelmer)	244.397,52			244.397,52		3,30%	225.823,15	8.065,11		233.888,26		10.509,26	14.541,81
2370 0009	Kläranlage BA 08 - Elektroanschluss	21.985,55			21.985,55		3,30%	20.314,59	725,52		21.040,11		945,44	1.308,20
2370 0010	Kläranlage BA 08 - Elektroinstallation	16.872,63			16.872,63		3,30%	15.590,17	556,79		16.146,96		725,67	1.004,07
2370 0011	Kläranlage BA 08 - Entwässerungscontainer	7.873,89			7.873,89		4,00%	7.873,40	0,00		7.873,40		0,49	0,49
2370 0012	Kläranlage BA 08 - Fassadenverkleidung	115.551,97			115.551,97		3,30%	106.769,92	3.813,21		110.583,13		4.968,84	6.875,44
2370 0013	Kläranlage BA 08 - Faulbehälter (Ausrüstung, Schlamm-, und Gasleitung)	253.089,48			253.089,48		5,00%	253.088,98	0,00		253.088,98		0,50	0,50
2370 0014	Kläranlage BA 08 - Fliesenlegerarbeiten	240.818,48			240.818,48		3,30%	222.516,08	7.947,00		230.463,08		10.355,40	14.328,90
2370 0015	Kläranlage BA 08 - Förderschnecken	37.835,60			37.835,60		7,00%	37.835,10	0,00		37.835,10		0,50	0,50
2370 0016	Kläranlage BA 08 - Gerätrräume	9.714,55			9.714,55		4,00%	9.714,05	0,00		9.714,04		0,51	0,51
2370 0017	Kläranlage BA 08 - Heizungs- und Lüftungsanlage	33.233,97			33.233,97		3,30%	30.708,17	1.096,72		31.804,89		1.429,08	1.977,44
2370 0018	Kläranlage BA 08 - Heizungsanlage	133.958,47			133.958,47		3,30%	123.777,44	4.420,62		128.198,06		5.760,41	7.970,72
2370 0019	Kläranlage BA 08 - Kalkdosierungsanlage	87.942,20			87.942,20		5,00%	87.941,70	0,00		87.941,70		0,50	0,50
2370 0020	Kläranlage BA 08 - Laborausrüstung	35.790,43			35.790,43		10,00%	35.789,93	0,00		35.789,94		0,49	0,49
2370 0021	Kläranlage BA 08 - Labormöbel	21.474,26			21.474,26		10,00%	21.473,76	0,00		21.473,76		0,50	0,50
2370 0022	Kläranlage BA 08 - Malerarbeiten	40.392,06			40.392,06		3,30%	37.322,10	1.332,93		38.655,03		1.737,03	2.403,49
2370 0023	Kläranlage BA 08 - Messgeräte	18.917,80			18.917,80		5,00%	18.917,30	0,00		18.917,30		0,50	0,50
2370 0024	Kläranlage BA 08 - Mobiliar Aufenthaltsraum	6.493,41			6.493,41		10,00%	6.492,91	0,00		6.492,91		0,50	0,50
2370 0025	Kläranlage BA 08 - Niederdruckgasbehälter	287.346,04			287.346,04		4,00%	287.345,54	0,00		287.345,54		0,50	0,50
2370 0026	Kläranlage BA 08 - Phosphatelimination	107.371,30			107.371,30		4,00%	107.370,79	0,00		107.370,79		0,51	0,51
2370 0027	Kläranlage BA 08 - Planungskosten	78.227,66			78.227,66		3,30%	72.282,30	2.581,51		74.863,81		3.363,85	4.654,60
2370 0028	Kläranlage BA 08 - Pumpen	287.346,04			287.346,04		7,00%	287.345,54	0,00		287.345,54		0,50	0,50
2370 0029	Kläranlage BA 08 - Rechenanlage	91.009,95			91.009,95		5,00%	91.009,45	0,00		91.009,45		0,50	0,50
2370 0030	Kläranlage BA 08 - Sandfangbelüftung	1.176.993,91			1.176.993,91		5,00%	1.176.993,41	0,00		1.176.993,41		0,50	0,50
2370 0031	Störmeldeeinrichtung	50.700,00			50.700,00		8,00%	50.699,50	0,00		50.699,50		0,50	0,50
2370 0032	EDV	28.600,00			28.600,00		8,00%	28.599,50	0,00		28.599,50		0,50	0,50
2370 0033	Blockheizkraftwerk (ab 2016 AfA-Satz: 10 %)	41.500,00			41.500,00		6,67%	41.499,50	0,00		41.499,50		0,50	0,50
2370 0034	Sanierung Belebungs- und Vorklärbecken - Frequenzumformer	4.975,94			4.975,94		10,00%	4.975,44	0,00		4.975,44		0,50	0,50
2370 0035	Sanierung Belebungs- und Vorklärbecken - Nachrüstung Notausstiege Belebungsbecken	5.648,93			5.648,93		5,00%	2.259,52	282,44		2.541,96		3.106,97	3.248,19
2370 0036	Sanierung Belebungs- und Vorklärbecken - Betonuntersuchung Vorklärbecken	2.918,48			2.918,48		3,30%	770,40	96,30		866,70		2.051,78	2.099,93
2370 0037	Sanierung Belebungs- und Vorklärbecken	284.491,84			284.491,84		3,30%	56.329,38	9.388,23		65.717,61		218.774,23	223.468,35
2370 0038	Erneuerung ESMR-Technik	240.785,31			240.785,31		8,00%	155.689,08	19.262,80		174.951,88		65.833,43	75.464,83
2370 0039	Sanierung Gasbehältersockel	19.420,80			19.420,80		4,00%	6.991,47	776,83		7.768,30		11.652,50	12.040,92
2370 0040	Sanierung Ablaufrinne in den Nachklärbecken - Metallbauarbeiten	131.846,83			131.846,83		5,00%	50.383,22	6.592,33		56.975,55		74.871,28	78.167,45
2370 0041	Rohrleitungsergänzung Schlammstapelbecken	5.366,90			5.366,90		5,00%	1.878,38	268,34		2.146,72		3.220,18	3.354,35
2370 0042	Tauchmotorpumpe KSB KRTF 80-210/024UH-S	6.722,31			6.722,31		10,00%	4.033,38	672,23		4.705,61		2.016,70	2.352,82
2370 0043	Erneuerung Feinstrechen	65.835,68			65.835,68		7,00%	23.042,45	4.608,49		27.650,94		38.184,74	40.488,99
2370 0044	Sanierung Belüftungsanlage und Belebungsbecken - Elektrotechnik	183.349,69			183.349,69		5,00%	34.716,77	9.167,47		43.884,24		139.465,45	144.049,19
2370 0045	Sanierung Belüftungsanlage und Belebungsbecken - Maschinentchnik	129.610,73			129.610,73		7,00%	44.189,92	9.072,74		53.262,66		76.348,07	80.884,44
	Zwischensumme	10.376.701,73	0,00	0,00	10.376.701,73	2.605.837,84		9.161.218,91	282.681,30	0,00	9.443.900,21	932.801,52	1.074.142,17	
	<i>Maschinen, Apparate und Instrumente - Kläranlage</i>													
3300 0001	Kläranlage Laborausrüstung - Thermoreaktor	1.612,93			1.612,93		10,00%	483,87	161,29		645,16		967,77	1.048,42
3300 0002	Freischneider Mähgerät	950,01			950,01		11,11%	105,54	105,54		211,08		738,93	791,70
	Zwischensumme	2.562,94	0,00	0,00	2.562,94	0,00		589,41	266,83	0,00	856,24	1.706,70	1.840,12	
	<i>Bücher, Archivmaterial, Pläne, Planungskosten usw.</i>													
3500 0002	Planungen Wasserrechtsverfahren	9.469,96			9.469,96		5,00%	4.182,48	473,49		4.655,97		4.813,99	5.050,74
	Zwischensumme	9.469,96	0,00	0,00	9.469,96	0,00		4.182,48	473,49	0,00	4.655,97	4.813,99	5.050,74	
	Ausgaben ohne Anlagen im Bau	10.613.345,15	0,00	0,00	10.613.345,15	2.605.837,84		9.165.990,80	283.421,62	0,00	9.449.412,42	1.163.932,73	1.305.643,54	

STADT VIECHTACH
 Kläranlage

Zusammenstellung: Fortschreibung des Bestandes zum Stand 31.12.2022

Kontonummer	Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Mittel aus Restbuchwert		
		Anfangsstand 01.01.	Zugang	Abgang	Endstand 31.12.	davon vollständig abgeschrieben	AfA-Satz (in %)	Anfangsstand	AfA im Haushaltsjahr	Abgang			Endstand	
	<i>Zuwendungen, Investitionsumlagen (Einnahmen)</i>													
	Zuwendungen Kläranlagenenerweiterung BA 08*	5.205.462,64			5.205.462,64	4.634.859,41	3,64%	5.104.973,62	20.769,89		5.125.743,51	79.719,13	90.104,08	
	Zwischensumme	5.205.462,64	0,00	0,00	5.205.462,64	4.634.859,41		5.104.973,62	20.769,89	0,00	5.125.743,51	79.719,13	90.104,08	
	Baukostenzuschüsse Gemeinde Prackenbach*	181.395,84			181.395,84		3,64%	131.542,92	6.602,79		138.145,71	43.250,13	46.551,52	
	Zwischensumme	181.395,84	0,00	0,00	181.395,84	0,00		131.542,92	6.602,79	0,00	138.145,71	43.250,13	46.551,52	
	Zuwendungen	5.205.462,64	0,00	0,00	5.205.462,64	4.634.859,41		5.104.973,62	20.769,89	0,00	5.125.743,51	79.719,13	90.104,08	
	Baukostenbeiträge	181.395,84	0,00	0,00	181.395,84	0,00		131.542,92	6.602,79	0,00	138.145,71	43.250,13	46.551,52	

* Auflösung entsprechend Muster in Nitsche/Baumann/Mühlfeld mit dem durchschnittlichen AfA-Satz der gemeinsam genutzten Anlagenteile

1.040.963,47 1.168.987,94

Durchschnittlicher Abschreibungssatz:		
$\frac{\text{AfA im Haushaltsjahr} \times 100}{(\text{A- u. H-Kosten Anfangsstand} + \text{Endstand} / 2) - \text{abgeschriebene Anlagenteile} - \text{Grundstücke}}$	$\frac{283.421,62}{10.613.345,15}$	$\times \frac{100}{-2.605.837,84 - 224.610,52}$
	$\frac{283.421,62}{7.782.896,79}$	
	3,64%	

Anmerkung: Der Anlagennachweis wurde mit Excel-Tabellen erstellt. Rundungsdifferenzen zwischen den einzelnen Tabellen wurden aus Vereinfachungsgründen nicht beseitigt.

STADT VIECHTACH
Kläranlage

Aufteilung Betriebskosten in Anteil Kläranlage und Kanalnetz

HHSt.	Buchungstext	2022	2023	2024	2025	Durchschnitt	Anteil KLA	%	Anteil Kanal- netz, Sonstige	%
		in €								
7000.										
	<i>Einnahmen</i>									
1500	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
1633	Erstattungen Ausgaben Schulverbände etc. Arbeitsstunden KLA	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	80,00	80,00	20,00	20,00
1693	Innere Verrechnungen Arbeitsstunden KLA	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	800,00	80,00	200,00	20,00
	<i>Zwischensumme Einnahmen</i>	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	880,00		220,00	
	<i>Ausgaben</i>									
4140	Entgelte tariflich Beschäftigte	172.000,00	176.000,00	179.000,00	182.000,00	177.250,00	141.800,00	80,00	35.450,00	20,00
4340	Beiträge zu Versorgungskassen - Tariff. Beschäftigte	14.600,00	14.900,00	15.000,00	15.200,00	14.925,00	11.940,00	80,00	2.985,00	20,00
4440	Beiträge zur Sozialversicherung - Tariff. Beschäftigte	35.200,00	35.800,00	36.600,00	37.400,00	36.250,00	29.000,00	80,00	7.250,00	20,00
4500	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	80,00	80,00	20,00	20,00
5100-01	Klärschlamm Entsorgung	185.000,00	185.000,00	186.000,00	186.000,00	185.500,00	185.500,00	100,00	0,00	0,00
5100-02	sonstiger Unterhalt Kläranlage	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	100,00	0,00	0,00
5101-01	Unterhaltung Kanalnetz, Pumpstationen - Schmutzwasser	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	0,00	0,00	9.000,00	100,00
5101-02	Unterhaltung Kanalnetz, Pumpstationen - Mischwasser	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	100,00
5101-03	Unterhaltung Kanalnetz, Pumpstationen - Regenwasser	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	100,00
5200-04	Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (Labor)	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00	100,00	0,00	0,00
5201	Wartung der EDV-Anlage inkl. Software GIS + Kanalkataster	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	100,00
5300	Mieten und Pachten (Pacht für RUB)	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	10.500,00	0,00	0,00	10.500,00	100,00
5400	Bewirtschaftung d. Grundstücke, baul. Anlagen usw. (Kläranlage)	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	100,00	0,00	0,00
5401-01	Pumpwerke und -stationen für Schmutzwasser	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	0,00	0,00	600,00	100,00
5401-02	Pumpwerke und -stationen für Mischwasser	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	0,00	0,00	100,00	100,00
5410	Stromkosten Kläranlage	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100,00	0,00	0,00
5411-01	Stromkosten Pumpwerke und -stationen für Schmutzwasser	24.000,00	24.000,00	24.000,00	24.000,00	24.000,00	0,00	0,00	24.000,00	100,00
5411-02	Stromkosten Pumpwerke und -stationen für Mischwasser	55.000,00	55.000,00	55.000,00	55.000,00	55.000,00	0,00	0,00	55.000,00	100,00
5500	Haltung von Fahrzeugen	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	1.600,00	80,00	400,00	20,00
5600	Besond. Aufwendungen f. Bedienstete (Bekleidung)	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	800,00	80,00	200,00	20,00
5620	Aus- und Fortbildung, Umschulung	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	400,00	80,00	100,00	20,00
6400-01	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle - Schmutzwasserkanalnetz	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	0,00	0,00	1.800,00	100,00
6400-02	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle - Mischwasserkanalnetz	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	0,00	0,00	400,00	100,00
6400-03	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle - Regenwasserkanalnetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00
6400-04	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle - Kläranlage	13.100,00	13.100,00	13.100,00	13.100,00	13.100,00	13.100,00	100,00	0,00	0,00
6410	Niederschlagswasser-Abgabe	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	100,00
6412	Abwasserabgabe für Einleiten von Schmutzwasser (Großeinleiter)	34.000,00	34.000,00	34.000,00	34.000,00	34.000,00	34.000,00	100,00	0,00	0,00
6500	Bürobedarf	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	0,00	0,00
6510	Bücher und Zeitschriften	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	0,00	0,00
6520-01	Fernmeldegebühren, Rundfunkbeitrag - Schmutzwasserkanalnetz	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	0,00	0,00	700,00	100,00
6520-02	Fernmeldegebühren, Rundfunkbeitrag - Mischwasserkanalnetz	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	0,00	0,00	100,00	100,00
6520-03	Fernmeldegebühren, Rundfunkbeitrag - Regenwasserkanalnetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00
6520-04	Fernmeldegebühren, Rundfunkbeitrag - Kläranlage	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	100,00	0,00	0,00
6530	Öffentliche Bekanntmachungen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	0,00	0,00
6550-04	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten (Kläranlage)	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	100,00	0,00	0,00
6550-05	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten (ohne konkrete Zuordnung)	9.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	3.000,00	900,00	30,00	2.100,00	70,00
6552	Kosten für Gebührenbedarfsberechnung/Anlagenachweis	1.500,00	1.500,00	15.000,00	1.500,00	4.875,00	1.462,50	30,00	3.412,50	70,00
6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u.dgl. (ATV)	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	100,00	0,00	0,00
6620	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	0,00	0,00
6790-01	Innere Verrechnungen Bauhof - Schmutzwasser (nur Personalkosten)	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	2.300,00	0,00	0,00	2.300,00	100,00
6790-01	Innere Verrechnungen - Schmutzwasser (Maschinenkosten ab 2022)	700,00	700,00	700,00	700,00	700,00	0,00	0,00	700,00	100,00
6790-02	Innere Verrechnungen Bauhof - Mischwasser (nur Personalkosten)	19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00	19.000,00	0,00	0,00	19.000,00	100,00
6790-02	Innere Verrechnungen - Mischwasser (Maschinenkosten ab 2022)	5.400,00	5.400,00	5.400,00	5.400,00	5.400,00	0,00	0,00	5.400,00	100,00
6790-03	Innere Verrechnungen Bauhof - Regenwasser (nur Personalkosten)	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00	0,00	0,00	1.100,00	100,00
6790-03	Innere Verrechnungen - Regenwasser (Maschinenkosten ab 2022)	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	0,00	0,00	400,00	100,00
6790-04	Innere Verrechnungen Bauhof - Unterhalt Kläranlage (nur Personalk.)	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	600,00	100,00	0,00	0,00
6790-04	Innere Verrechnungen - Unterhalt Kläranlage (Maschinenkosten ab 2022)	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	0,00	0,00
6791	Innere Verrechnungen Verwaltung gem. letzter Ermittlung	128.000,00	128.000,00	128.000,00	128.000,00	128.000,00	38.400,00	30,00	89.600,00	70,00
	<i>Zwischensumme Ausgaben</i>	938.500,00	935.400,00	953.800,00	944.300,00	943.000,00	618.382,50		324.617,50	
	GESAMT	937.400,00	934.300,00	952.700,00	943.200,00	941.900,00	617.502,50	65,56%	324.397,50	34,44%

STADT VIECHTACH

Kläranlage

AfA und Verzinsung

Kontonummer	Bezeichnung	2022				2023				2024				2025			
		AHK	AfA-Satz	AfA im Haushaltsjahr	Restbuchwert												
	<i>Grundstücke für kostenrechnende Einrichtungen (Schmutzwasser, Kläranlage)</i>																
1221	0001 Grunderwerb Kläranlage	59.309,86	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	59.309,86	59.309,86	59.309,86	59.309,86	59.309,86	59.309,86	59.309,86	59.309,86
1221	0002 Grunderwerb Kläranlage	165.300,67	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	165.300,67	165.300,67	165.300,67	165.300,67	165.300,67	165.300,67	165.300,67	165.300,67
	Zwischensumme			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	224.610,52							
2370	<i>Kläranlagen</i>																
2370	0001 Kläranlage BA 08 - Absperrorgane (ab 2016 AfA-Satz: 4,5 %)	38.346,89	2,00%	1.725,61	1.725,61	1.725,61	1.725,61	1.725,61	1.725,61	9.395,10	7.669,49	5.943,88	4.218,27				
2370	0002 Kläranlage BA 08 - Außenanlagen (Bepflanzung) (ab 2016 AfA-Satz: 6,67 %)	32.722,68	2,00%	2.182,60	2.182,60	863,45	0,00	0,00	0,00	3.046,55	863,95	0,50	0,50				
2370	0003 Kläranlage BA 08 - Bauwerks- und Baumeisterarbeiten	4.903.289,14	3,30%	161.808,54	161.808,54	49.032,43	0,00	0,00	0,00	210.841,47	49.032,93	0,50	0,50				
2370	0004 Kläranlage BA 08 - Büroeinrichtung	2.658,72	10,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,51	0,51	0,51	0,51				
2370	0005 Kläranlage BA 08 - Dieselmotstromanlage I	4.755,01	7,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,49	0,49	0,49	0,49				
2370	0006 Kläranlage BA 08 - Dieselmotstromanlage II (ab 2016 AfA-Satz: 5,26 %)	43.459,81	3,30%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0007 Kläranlage BA 08 - Elektroanlagen (Fa. EAG)	795.058,88	3,30%	26.236,94	26.236,94	7.950,15	0,00	0,00	0,00	34.187,60	7.950,66	0,51	0,51				
2370	0008 Kläranlage BA 08 - Elektroanlagen (Fa. Schmelmer)	244.397,52	3,30%	8.065,11	8.065,11	2.443,65	0,00	0,00	0,00	10.509,26	2.444,15	0,50	0,50				
2370	0009 Kläranlage BA 08 - Elektroanschluss	21.985,55	3,30%	725,52	725,52	219,43	0,00	0,00	0,00	945,44	219,92	0,49	0,49				
2370	0010 Kläranlage BA 08 - Elektroinstallation	16.872,63	3,30%	556,79	556,79	168,38	0,00	0,00	0,00	725,67	168,88	0,50	0,50				
2370	0011 Kläranlage BA 08 - Entwässerungscontainer	7.873,89	4,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,49	0,49	0,49	0,49				
2370	0012 Kläranlage BA 08 - Fassadenverkleidung	115.551,97	3,30%	3.813,21	3.813,21	1.155,13	0,00	0,00	0,00	4.968,84	1.155,63	0,50	0,50				
2370	0013 Kläranlage BA 08 - Faulbehälter (Ausrüstung, Schlamm-, und Gasleitung)	253.089,48	5,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0014 Kläranlage BA 08 - Fliesenlegerarbeiten	240.818,48	3,30%	7.947,00	7.947,00	2.407,90	0,00	0,00	0,00	10.355,40	2.408,40	0,50	0,50				
2370	0015 Kläranlage BA 08 - Förderschnecken	37.835,60	7,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0016 Kläranlage BA 08 - Gerätrräume	9.714,55	4,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,51	0,51	0,51	0,51				
2370	0017 Kläranlage BA 08 - Heizungs- und Lüftungsanlage	33.233,97	3,30%	1.096,72	1.096,72	331,86	0,00	0,00	0,00	1.429,08	332,36	0,50	0,50				
2370	0018 Kläranlage BA 08 - Heizungsanlage	133.958,47	3,30%	4.420,62	4.420,62	1.339,30	0,00	0,00	0,00	5.760,41	1.339,79	0,49	0,49				
2370	0019 Kläranlage BA 08 - Kalkdosierungsanlage	87.942,20	5,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0020 Kläranlage BA 08 - Laborausrüstung	35.790,43	10,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,49	0,49	0,49	0,49				
2370	0021 Kläranlage BA 08 - Labormöbel	21.474,26	10,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0022 Kläranlage BA 08 - Malerarbeiten	40.392,06	3,30%	1.332,93	1.332,93	403,60	0,00	0,00	0,00	1.737,03	404,10	0,50	0,50				
2370	0023 Kläranlage BA 08 - Messgeräte	18.917,80	5,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0024 Kläranlage BA 08 - Mobiliar Aufenthaltsraum	6.493,41	10,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0025 Kläranlage BA 08 - Niederdruckgasbehälter	287.346,04	4,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0026 Kläranlage BA 08 - Phosphatelimination	107.371,30	4,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,51	0,51	0,51	0,51				
2370	0027 Kläranlage BA 08 - Planungskosten	78.227,66	3,30%	2.581,51	2.581,51	781,84	0,00	0,00	0,00	3.363,85	782,34	0,50	0,50				
2370	0028 Kläranlage BA 08 - Pumpen	287.346,04	7,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0029 Kläranlage BA 08 - Rechenanlage	91.009,95	5,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0030 Kläranlage BA 08 - Sandfangbelüftung	1.176.993,91	5,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0031 Störmeldeeinrichtung	50.700,00	8,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0032 EDV	28.600,00	8,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0033 Blockheizkraftwerk (ab 2016 AfA-Satz: 10 %)	41.500,00	6,67%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0034 Sanierung Belebungs- und Vorklärbecken - Frequenzumformer	4.975,94	10,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50				
2370	0035 Sanierung Belebungs- und Vorklärbecken - Nachrüstung Notausstiege Belebungsbecken	5.648,93	5,00%	282,44	282,44	282,44	282,44	282,44	282,44	3.106,97	2.824,53	2.542,09	2.259,65				
2370	0036 Sanierung Belebungs- und Vorklärbecken - Betonuntersuchung Vorklärbecken	2.918,48	3,30%	96,30	96,30	96,30	96,30	96,30	96,30	2.051,78	1.955,48	1.859,18	1.762,88				
2370	0037 Sanierung Belebungs- und Vorklärbecken	284.491,84	3,30%	9.388,23	9.388,23	9.388,23	9.388,23	9.388,23	9.388,23	218.774,23	209.386,00	199.997,77	190.609,54				
2370	0038 Erneuerung ESMR-Technik	240.785,31	8,00%	19.262,80	19.148,85	18.742,91	15.842,30	15.842,30	15.842,30	65.833,43	46.684,58	27.941,67	12.099,37				
2370	0039 Sanierung Gasbehältersockel	19.420,80	4,00%	776,83	776,83	776,83	776,83	776,83	776,83	11.652,50	10.875,67	10.098,84	9.322,01				
2370	0040 Sanierung Ablaufrinne in den Nachklärbecken - Metallbauarbeiten	131.846,83	5,00%	6.592,33	6.592,33	6.592,33	6.592,33	6.592,33	6.592,33	74.871,28	68.278,95	61.686,62	55.094,29				
2370	0041 Rohrleitungsergänzung Schlammstapelbecken	5.366,90	5,00%	268,34	268,34	268,34	268,34	268,34	268,34	3.220,18	2.951,84	2.683,50	2.415,16				
2370	0042 Tauchmotorpumpe KSB KR TF 80-210/024UH-S	6.722,31	10,00%	672,23	672,23	672,23	672,23	672,23	672,23	2.016,70	1.344,47	672,24	0,50				
2370	0043 Erneuerung Feinstrechen	65.835,68	7,00%	4.608,49	4.608,49	4.608,49	4.608,49	4.608,49	4.608,49	38.184,74	33.576,25	28.967,76	24.359,27				
2370	0044 Sanierung Belüftungsanlage und Belebungsbecken - Elektrotechnik	183.349,69	5,00%	9.167,47	9.167,47	9.167,47	9.167,47	9.167,47	9.167,47	139.465,45	130.297,98	121.130,51	111.963,04				
2370	0045 Sanierung Belüftungsanlage und Belebungsbecken - Maschinentechnik	129.610,73	7,00%	9.072,74	9.072,74	9.072,74	9.072,74	9.072,74	9.072,74	76.348,07	67.275,33	58.202,59	49.129,85				
	Zwischensumme			282.681,30	282.567,35	128.491,04	58.492,82	58.492,82	58.492,82	932.801,52	650.234,17	521.743,13	463.250,31				
3300	<i>Maschinen, Apparate und Instrumente - Kläranlage</i>																
3300	0001 Kläranlage Laborausrüstung - Thermoreaktor	1.612,93	10,00%	161,29	161,29	161,29	161,29	161,29	161,29	967,77	806,48	645,19	483,90				
3300	0002 Freischneider Mähgerät	950,01	11,11%	105,54	105,54	105,54	105,54	105,54	105,54	738,93	633,39	527,85	422,31				
	Zwischensumme			266,83	266,83	266,83	266,83	266,83	266,83	1.706,70	1.439,87	1.173,04	906,21				
3500	<i>Bücher, Archivmaterial, Pläne, Planungskosten usw.</i>																
3500	0002 Planungen Wasserrechtsverfahren	9.469,96	5,00%	473,49	473,49	473,49	473,49	473,49	473,49	4.813,99	4.340,50	3.867,01	3.393,52				
	Zwischensumme			473,49	473,49	473,49	473,49	473,49	473,49	4.813,99	4.340,50	3.867,01	3.393,52				

STADT VIECHTACH
Kläranlage

AfA und Verzinsung

Kontonummer	Bezeichnung					2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
		AHK	AfA-Satz	AfA im Haushaltsjahr	AfA im Haushaltsjahr	AfA im Haushaltsjahr	AfA im Haushaltsjahr	Restbuchwert	Restbuchwert	Restbuchwert	Restbuchwert		
	<i>Investitionen Sachbuch 2021 ff.</i>												
	ESMR-Anlagen BA 2 (SPS und PLS) inkl. BNK 2021 (HHSt. 7000.9403 und 9423)	49.122,67	8,00%	3.929,81	3.929,81	3.929,81	3.929,81	45.192,86	41.263,04	37.333,23	33.403,42		
	Erneuerung Blockheizkraftwerk (HHSt. 7000.002.9400)	84.668,12	10,00%	8.466,81	8.466,81	8.466,81	8.466,81	76.201,31	67.734,50	59.267,68	50.800,87		
	Anpassungen wegen Anschluss Prackenbach an Kläranlage (HHSt. 7000.033.9420)	2.277,61	3,00%	68,33	68,33	68,33	68,33	2.209,28	2.140,95	2.072,63	2.004,30		
	Erneuerung Blockheizkraftwerk Restkosten 2022	16.000,00	10,00%		1.600,00	1.600,00	1.600,00		14.400,00	12.800,00	11.200,00		
	Sanierung Belüftungsanlage u Belebungsbecken BNK 2022	5.000,00	5,00%		250,00	250,00	250,00		4.750,00	4.500,00	4.250,00		
	Sanierung Gasbehälter 2022	10.000,00	4,00%		400,00	400,00	400,00		9.600,00	9.200,00	8.800,00		
	Sanierung Kalkstation 2022	5.000,00	5,00%		250,00	250,00	250,00		4.750,00	4.500,00	4.250,00		
	Anpassungen wegen Anschluss Prackenbach an Kläranlage 2022	17.000,00	3,00%		510,00	510,00	510,00		16.490,00	15.980,00	15.470,00		
	Anpassungen wegen Anschluss Kollnburg an Kläranlage 2022	10.000,00	3,00%		300,00	300,00	300,00		9.700,00	9.400,00	9.100,00		
	Sanierung Gasbehälter 2023	85.000,00	4,00%			3.400,00	3.400,00			81.600,00	78.200,00		
	Sanierung Vorklärbecken 2023	56.000,00	4,00%			2.240,00	2.240,00			53.760,00	51.520,00		
	Sanierung Gasbehälter 2024						4.400,00				105.600,00		
	Zwischensumme	110.000,00	4,00%	12.464,95	15.774,95	21.414,95	25.814,95	123.603,45	170.828,49	290.413,54	374.598,58		
	Summe Ausgaben			295.886,57	299.082,62	150.646,31	85.048,09	1.287.536,18	1.051.453,56	1.041.807,24	1.066.759,15		
	<i>Zuwendungen, Investitionsumlagen (Einnahmen)</i>												
	<i>Zuschüsse</i>												
	Zuwendungen Kläranlagenerweiterung BA 08 *	5.205.462,64	3,64%	20.769,89	20.769,89	20.769,89	20.769,89	79.719,13	58.949,24	38.179,35	17.409,46		
	Zwischensumme			20.769,89	20.769,89	20.769,89	20.769,89	79.719,13	58.949,24	38.179,35	17.409,46		
	<i>Baukostenbeiträge anderer Gemeinden</i>												
	Baukostenzuschüsse *	181.395,84	3,64%	6.602,79	6.602,79	6.602,79	6.602,79	43.250,13	36.647,34	30.044,55	23.441,76		
	Zwischensumme			6.602,79	6.602,79	6.602,79	6.602,79	43.250,13	36.647,34	30.044,55	23.441,76		
	<i>Zukünftige Zuwendungen</i>												
	Zuwendungen für Kläranlage 2025	182.000,00	3,64%				6.624,80				175.375,20		
	Zwischensumme			0,00	0,00	0,00	6.624,80	0,00	0,00	0,00	175.375,20		
	Summe Einnahmen			27.372,68	27.372,68	27.372,68	33.997,48	122.969,26	95.596,58	68.223,90	216.226,42		
	Saldo Ausgaben und Einnahmen			268.513,89	271.709,94	123.273,63	51.050,61	1.164.566,92	955.856,98	973.583,34	850.532,73		
	Mittel aus Restbuchwerten							1.230.789,67	1.060.211,95	964.720,16	912.058,04		
	Verzinsung mit 2,2 %							27.077,37	23.324,66	21.223,84	20.065,28		
	Durchschnitt 2022 bis 2025					178.637,02				22.922,79			

* Auflösung entsprechend Muster in Nitsche/Baumann/Mühlfeld mit dem durchschnittlichen AfA-Satz der gemeinsam genutzten Anlagenteile

Stadt Viechtach

Mönchshofstraße 31 – 94234 Viechtach



Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch der Stadt Viechtach

Sitzung des Stadtrates

Sitzungstag	Beschluss- Nummer	Gesetzliche Mitgliederzahl	Anwesende Mitglieder	Abstimmungsergebnis
				für gegen
03.04.2023	767	21	18	18 0

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Beratungsgegenstand:

**Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Kollnburg;
- Beschlussfassung**

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den vorliegenden Entwurf der Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Kollnburg vom 01.03.2023 vollinhaltlich zur Kenntnis und stimmt diesem in allen Teilen zu.
2. Der Entwurf der Zweckvereinbarung wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.



Dieser Auszug ist mit der Urschrift
gleichlautend:
Viechtach, den 04.04.2023

Wittmann
Erster Bürgermeister



**Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll
über die 40. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 11.05.2023**

11 Vertragsangelegenheiten; Genehmigung des Vertragsentwurfs zur Einleitung des Abwassers der Kläranlage Kirchaitnach in die Kläranlage der Stadt Viechtach

Der Vertrag zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Kollnburg im Entwurf Nr. 6 wurde von den Verwaltungen einschließlich Beratung durch Fr. Rechtsanwältin Freitag (Hurzmeier) entworfen und durch die Gemeinde Kollnburg bereits beschlossen.

Leider liegt bis heute noch keine rechtskräftige Erhöhung der Kläranlagenkapazität der Kläranlage Viechtach vor (Erhöhung auf 35.000 EW).

Um trotzdem eine gültige Zweckvereinbarung zu schließen, hat die Stadt Viechtach einen neuen Entwurf Nr. 6.1 erstellt welcher in §18 einen Vorbehalt enthält, wonach die Zweckvereinbarung vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes für die Kläranlage mit 35.000 EW rechtsverbindlich wird.

Diese (neue) Zweckvereinbarung wurde durch den Stadtrat der Stadt Viechtach in seiner Aprilsitzung vom 03.04.2023 beschlossen.

Aufgrund der Vertragsänderung muss durch den Gemeinderat Kollnburg ein erneuter Beschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss der Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Viechtach und der Gemeinde Kollnburg im Entwurf Nr. 6.1 vom 01.03.2023.

ungeändert beschlossen Ja 13 Nein 0

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit dem Original wird hiermit amtlich beglaubigt:

Kollnburg, den 24. Mai 2023
Gemeinde Kollnburg



Herbert Preuß
Erster Bürgermeister